

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Beiträge und Gebühren zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Pittenhart

Die Gemeinde Pittenhart erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Beiträge und Gebühren zur Entwässerungssatzung

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Beiträge und Gebühren zur Entwässerungssatzung vom 10.02.2005, veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 7 vom 18.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung, die Sätze 5 und 6 werden neu eingefügt:

„Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“

§ 5 Abs. 6 Satz 5 entfällt.

§10 Abs. 3 a) enthält folgende neue Fassung:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Obing, 07.10.2011

Gemeinde Pittenhart

Hans Spiel  
1. Bürgermeister

